

Newsletter 07 | 2023

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Berichtigung der Insolvenztabelle nach Rücknahme seines Widerspruchs gegen eine angemeldete Forderung	S. 04
Erfolgreichen Sanierung der Dücker-Gruppe durch ein Schutzschirmverfahren – Einblicke, Herausforderungen und Learnings	S. 06
Der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Beratung	S. 08
ESG-Anforderungen an Unternehmen aus Bankensicht	S. 10
Jubiläumsevent in Düsseldorf: BBR & plenovia feierten „25 Jahre Sanierungsberatung aus einer Hand“.	S. 12
KONTAKT	S. 18

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

bleiben Sie auf dem Laufenden! Unser Juli-Newsletter liefert Ihnen aktuelle Themen direkt in Ihr Postfach:

- **Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Berichtigung der Insolvenztabelle nach Rücknahme seines Widerspruchs gegen eine angemeldete Forderung.** Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Insolvenzverwalter gemäß § 60 InsO für den entstandenen Schaden. Der Schadensersatzanspruch kann jedoch gemäß § 254 BGB gemindert sein, wenn der Gläubiger nach Rücknahme des Widerspruchs untätig bleibt. Mein Beitrag erläutert eine aktuelle BGH-Entscheidung.
- **Erfolgreiche Sanierung der Dücker-Gruppe durch ein Schutzschirmverfahren – Einblicke, Herausforderungen und Learnings.** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Alfred Kraus hat die drei Schutzschirmverfahren der Dücker-Gruppe juristisch mitbegleitet. Im Interview berichtet er über den Verlauf und die besonderen Herausforderungen.

- **Der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Beratung.** Die technologische Entwicklung der Künstlichen Intelligenz eröffnet auch in der Unternehmensberatung neue Möglichkeiten, u. a. mit ChatGPT. Rechtsanwalt Daniel Eckart beleuchtet Funktion und Nutzen, aber auch die Grenzen und Risiken dieser Technologie.
- **ESG-Anforderungen an Unternehmen aus Bankensicht.** ESG-Kriterien haben sich zu einem relevanten Thema in der Finanzwelt entwickelt. Vor allem Banken berücksichtigen zunehmend ESG-Kriterien bei der Kreditvergabe. Consultant Merle Barth, plenovia, liefert in Ihrem Gastbeitrag eine Checkliste und erläutert Sinn und Zweck der neuen Anforderungen.
- **Jubiläumsevent in Düsseldorf: BBR & plenovia feierten „25 Jahre Sanierungsberatung aus einer Hand“.** Am 16. Juni fand bei herrlichem Sommerwetter in einer tollen Location mit sensationellem Blick über die Dächer Düsseldorfs unsere Jubiläumsveranstaltung statt – Marketingleiterin Dorothee Heckemann berichtet.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!
Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Jochen Rechtmann
Geschäftsführender Partner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Berichtigung der Insolvenztabelle nach Rücknahme seines Widerspruchs gegen eine angemeldete Forderung

Hat der Insolvenzverwalter einer zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung vorläufig widersprochen, so ist er verpflichtet, auf die Berichtigung der Insolvenztabelle hinzuwirken, wenn er den Widerspruch zurücknimmt. Hierzu kann er nach seiner Wahl die Rücknahme des Widerspruchs gegenüber dem anmeldenden Gläubiger oder aber gegenüber dem Insolvenzgericht erklären.

Verletzt er diese Pflicht schuldhaft, haftet er dem Gläubiger gemäß § 60 InsO für den Schaden, der diesem dadurch entsteht, dass die betreffende Forderung im Verteilungsverfahren gemäß der §§ 187 ff. InsO nicht berücksichtigt wird.

Der Schadensersatzanspruch des betreffenden Gläubigers kann gemäß § 254 BGB anteilig zu mindern sein, wenn dieser nach Rücknahme des Widerspruchs untätig bleibt. Dies ist die Quintessenz eines Urteils des BGH vom 27. April 2023, Az. IX ZR 99/22.

1. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Finanzamt Zwickau meldete für den klagenden Freistaat Sachsen in dem am 16. April 2009 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der U GmbH Steuerforderungen i. H. v. 59.064,59 € zur Tabelle an.

Der Beklagte bestritt diese zunächst i. H. v. 50.049,27 €. Mit Schreiben vom 4. August 2009 teilte der Beklagte dem Finanzamt mit, dass nach nochmaliger Durchsicht der vorliegenden Unterlagen die angemeldeten Forderungen bis auf diejenigen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2007 nunmehr anerkannt werden könnten.

Am 20. Oktober 2009 reduzierte das Finanzamt gegenüber dem Insolvenzgericht die angemeldeten Forderungen auf 50.850,59 €. Von dem Erlass von Feststellungsbescheiden sah es ab. Das Insolvenzgericht berichtigte die Insolvenztabelle am 6. April 2016 dahingehend, dass nunmehr die festgestellte Forderung 7.561,26 € betrage und angemeldete Forderungen i. H. v. 43.289,33 € bestritten seien.

Nach Bekanntmachung des Schlusstermins am 1. Juni 2017 forderte das Finanzamt bei dem Insolvenzgericht eine Abschrift des Schlussberichts und der Schlussrechnung an. Am 15. Februar 2018 erhielt das Finanzamt die Tabelle mit Stand 31. Januar 2018.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Jochen Rechtmann

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 bat das Finanzamt den Beklagten um eine Korrektur der Tabelle, was er als nicht mehr möglich ablehnte. Der Kläger erhielt auf die bestrittene Forderung keine Zuteilungen. Am 8. August 2018 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Der Kläger hat den Beklagten persönlich wegen dessen Tätigkeit als Insolvenzverwalter auf Schadensersatz nach § 60 InsO in Anspruch genommen. Er macht geltend, das Finanzamt habe keine Feststellungsbescheide erlassen, weil der Beklagte die zuletzt angemeldeten Forderungen mit dem Schreiben vom 4. August 2009 anerkannt habe. Während die Forderung bei der Verteilung berücksichtigt worden, hätte der Kläger 4.177,00 € erhalten.

Das Amtsgericht und das Landgericht haben die Klage abgewiesen. Aufgrund der zugelassenen Revision hat der BGH das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

2. Dies hat er im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Beklagte habe durch das vorläufige Bestreiten der Forderungen keine insolvenzspezifischen Pflichten verletzt. Sofern sich aufgrund der eingereichten Unterlagen Zweifel an der Berechtigung der Forderung aufdrängen oder aufdrängen müssen, könne er gehalten sein, die Forderung vorläufig zu bestreiten, um Zeit für eine weitergehende Prüfung zu gewinnen. Durch ein schuldhaftes Unterlassen des Widerspruchs mache der Insolvenzverwalter sich nach § 60 InsO persönlich haftbar. Umgekehrt könne aber auch das grundlose Bestreiten einer Forderung eine Schadensersatzpflicht gemäß § 60 InsO auslösen.



Eine ihm obliegende insolvenzspezifische Pflicht im Sinne von § 60 InsO habe der Beklagte aber verletzt, indem er weder das Insolvenzgericht über die Rücknahme des Widerspruchs in Kenntnis gesetzt noch das Finanzamt darauf hingewiesen habe, eine Berichtigung der Tabelle zu veranlassen. Denn der Insolvenzverwalter müsse nach der Rücknahme eines zuvor durch ihn erhobenen Widerspruchs, jedenfalls bei einem vorläufigen Bestreiten, auf eine Berichtigung der Insolvenztabelle hinwirken.

Umstritten sei bislang, wer der richtige Adressat für die Rücknahme des Widerspruchs sei, ob also die Erklärung entweder dem Gläubiger gegenüber oder dem Insolvenzgericht gegenüber oder ausschließlich nur dem Insolvenzgericht gegenüber abzugeben sei. Diese Frage sei dahingehend zu beantworten, dass dem Insolvenzverwalter beide Wege offen stünden.

Jedenfalls sei er aber bei persönlicher Verantwortlichkeit (§ 60 InsO) gehalten, in einer zur Tabellenberichtigung ausreichenden Weise den Antrag des Gläubigers zu unterstützen oder aber selbst die Berichtigung zu beantragen.

Soweit dem Kläger durch die Pflichtverletzung des Beklagten ein Schaden entstanden sei, werde zu prüfen sein, ob dem Schadensersatzanspruch ein dem Kläger zurechenbares Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB entgegenstehe. Da das Finanzamt jegliche Möglichkeit ungenutzt gelassen habe, einen Rechtsverlust in dem Insolvenzverfahren zu verhindern, müsse sich der Kläger in entsprechender Anwendung von § 278 BGB ein Mitverschulden des Finanzamts zurechnen lassen, dass die in eigenen Angelegenheiten obliegende Sorgfalt jedenfalls fahrlässig verletzt habe.

3. Fazit

Das Urteil IX ZR 99/22 schafft für den Insolvenzgläubiger einer zunächst bestrittenen Insolvenzforderung Rechtssicherheit dahingehend, dass er einen Anspruch gegen den Insolvenzverwalter auf aktive Unterstützung bei der Berichtigung der Insolvenztabelle hat, wenn der Widerspruch später zurückgenommen wird. Einen Freifahrtsschein für Untätigkeit stellt der BGH dem Insolvenzgläubiger nicht aus.

Der Weg zur erfolgreichen Sanierung der Dücker-Gruppe durch ein Schutzschirmverfahren – Einblicke, Herausforderungen und Learnings

Interview mit dem Sanierungsexperten Alfred Kraus

Herr Kraus, Sie haben zusammen mit Ihren beiden Anwaltskollegen, Herrn Dr. Jasper Stahlschmidt und Herrn Philipp Wolters, die als Generalbevollmächtigte in den drei Dücker-Verfahren (Dücker Group GmbH, Dücker conveyor systems GmbH und Dücker Förder-Systeme GmbH) tätig waren, die drei Schutzschirmverfahren juristisch mitbegleitet und auch die drei Insolvenzpläne erstellt, denen die Gläubiger am 30.05.2023 einstimmig zugestimmt haben. Seit Ende Juni 2023 sind die Verfahren durch das Gericht förmlich aufgehoben und damit erfolgreich beendet. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns sehr, dass Sie uns für dieses Interview zur Verfügung stehen und aus erster Hand über die Herausforderungen und den Verlauf dieser drei Schutzschirmverfahren der Dücker-Gruppe berichten können.

Was war die Ausgangssituation?

Die Dücker-Gruppe mit Sitz in Langenfeld zählt zu den weltweit führenden Unternehmen im Maschinen- und Anlagenbau für die Wellpappenindustrie mit über 300 Beschäftigten. Das Unternehmen hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1848 von einer Schmiede und Schlosserei auf die Konzipierung und Produktion von Transportanlagen speziell für die Wellpappenindustrie weiterentwickelt. Die Dücker-Gruppe erwirtschaftete 2022 einen Jahresumsatz von rund 90 Mio. Euro.

Insbesondere durch stark gestiegene Kosten im ersten Halbjahr 2022 geriet die Dücker-Gruppe in eine Liquiditätskrise. Hinzu kamen Projektstaus und -verschiebungen aufgrund der Corona-Pandemie und eine Überlastung der Organisation durch das starke Wachstum, die sich Ende September 2022 zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit verschärften und am 23.09.2022 zur Einleitung der drei Schutzschirmverfahren führten.

Was war das Ziel?

Unser Ziel war es, die Dücker-Gruppe zu sanieren, sie auf einen nachhaltigen Wachstumskurs zu bringen, ohne die Qualität der Produkte und Dienstleistungen zu beeinträchtigen. Zugleich sollten die Kunden- und Lieferantenbeziehungen und ein Großteil der Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Warum wurde das Schutzschirmverfahren und kein vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren gewählt?

Das Schutzschirmverfahren ermöglicht es dem Unternehmen, die Kontrolle über den Sanierungsprozess zu behalten. Die Geschäftsführung sitzt also weiterhin im „Driver's Seat“. Es ist eine besondere Variante der vorläufigen Eigenverwaltung, die jedoch in der Außen-



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Alfred Kraus

darstellung deutlich positiver wahrgenommen wird. Das liegt zum einen daran, dass in diesem Verfahren von vornherein der Schwerpunkt auf einem zu erstellenden Sanierungs- bzw. Insolvenzplan liegt, der binnen drei Monaten nach der Verfahrenseinleitung dem Insolvenzgericht vorgelegt werden muss. Zum anderen steht dieses Verfahren nur Unternehmen zur Verfügung, die frühzeitig, d. h. noch im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit, ein solches Verfahren eingeleitet haben.

Gleichzeitig hat das Unternehmen in einem Schutzschirmverfahren das Recht, dem Gericht die Person des vorläufigen Sachwalters vorzuschlagen. Dieser Aspekt hat in dem Verfahren der Dücker-Gruppe aber keine maßgebliche Rolle gespielt, da die Auswahl des vorläufigen Sachwalters von vornherein in enger Abstimmung mit dem Insolvenzgericht und den wichtigsten Gläubigern erfolgte. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Holzmann aus Düsseldorf bestellt, der uns in diesem Verfahren sehr unterstützt und gleichzeitig auf die Wahrung der Gläubigerinteressen geachtet hat.



Ist dem Unternehmen der Schritt leichtgefallen?

Es ist nie leicht, gerade für ein alteingesessenes mittelständisches Familienunternehmen, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, auch wenn es sich in diesem Fall um ein Schutzschirmverfahren mit dem Ziel der Sanierung gehandelt hat. Aber es war der notwendige, richtige und verantwortungsvolle Schritt, von dem wir unsere Mandantschaft überzeugen konnten, um das Unternehmen zu stabilisieren und eine nachhaltige Lösung für die Krisensituation zu finden.

Gab es Besonderheiten im Verfahren?

Eine Besonderheit war sicherlich der von Anfang an aufgesetzte internationale M&A-Prozess, der sehr wettbewerbsintensiv war. Letztlich konnte sich dabei der Finanzinvestor Nimbus hands-on investors aus den Niederlanden/München durchsetzen, der sich im Wege eines Kapitalschnitts an der Dücker Gruppe beteiligte. Die Familie Dücker bleibt als Mitgesellschafter an Bord.

Im Rahmen des Schutzschirmverfahrens wurde von der Unternehmensberatung plenovia GmbH, Düsseldorf, ein Sanierungskonzept erarbeitet. Insbesondere die Projektabwicklung und Fertigungsplanung sollen zukünftig verbessert und effizienter gestaltet werden. Zudem wird die kaufmännische Steuerung optimiert, um die Profitabilität von Projekten vorab besser beurteilen zu können.

Wie hat sich das Verfahren auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewirkt?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in regelmäßigen Mitarbeiterversammlungen über den Fortschritt des Verfahrens informiert. Sie haben im Verfahren vollen Einsatz gezeigt und damit maßgeblich zum Erfolg der Sanierung beigetragen. Über 300 Arbeitsplätze bleiben erhalten, 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wechselten in eine Transfergesellschaft. Es war uns von Anfang an wichtig, in Abstimmung mit dem Betriebsrat und der IG Metall die Auswirkungen auf das Mitarbeiter-Team so gering wie möglich zu halten und den Standort Langenfeld zu erhalten.

Wie haben Lieferanten, Banken und andere Stakeholder reagiert und mit welchem Ergebnis?

Von unseren Partnern haben wir ein positives Feedback und zugleich großes Verständnis für den eingeschlagenen Sanierungsweg erhalten. Die einstimmige

Zustimmung der Gläubiger zu den drei Insolvenzplänen spricht für die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Verfahren und das Vertrauen in unser Sanierungsteam. Ein Schutzschirmverfahren erfordert eine gründliche kompetente Vorbereitung und professionelle Begleitung des Verfahrens sowie ein hohes Maß an Transparenz, was uns gelungen ist. Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe der drei Insolvenzpläne eine überdurchschnittliche Planquote.

Wie beurteilen Sie rückblickend das Verfahren, war es einfach oder eher schwierig?

Solche Verfahren sind nie einfach, sie erfordern ein hohes Maß an Engagement, Vorbereitung, Professionalität und Durchhaltevermögen. Aber es hat sich gelohnt, denn das positive Sanierungsergebnis zeigt, dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben.

Was hat zum Erfolg beigetragen?

Der Erfolg ist das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten. Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kunden und Lieferanten, den finanzierenden Banken, dem Sachwalter, dem Gericht, dem Gläubigerausschuss und dem eingesetzten M&A-Berater für ihre Unterstützung.

Welche Erfahrungen können Sie an Unternehmen weitergeben, die sich in einer ähnlichen Ausgangssituation befinden?

Das wichtigste Learning ist, rechtzeitig zu handeln, wie es die Familie Dücker getan hat. Um die Sanierungschancen zu erhöhen, sollte sich die Geschäftsleitung in der Krise frühzeitig beraten lassen und nicht bis zum Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit warten. Wichtig ist in einem solchen Verfahren auch, Vertrauen aufzubauen sowie offen und transparent mit allen Beteiligten zu kommunizieren und ein starkes, verlässliches Team um sich zu haben. Die Sanierung eines Unternehmens ist eine komplexe Aufgabe, die Führungsstärke, strategisches Denken und harte Arbeit erfordert. Wie der Fall der Dücker-Gruppe zeigt, können auch schwierige Situationen erfolgreich gemeistert werden.

Herr Kraus, wir danken Ihnen für das Gespräch!

Das Interview führte Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR, BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Beratung

Die technologische Entwicklung der Künstlichen Intelligenz hat in den letzten Jahren erstaunliche Fortschritte gemacht und eröffnet auch in der Unternehmensberatung neue Möglichkeiten.

1. Was ist Künstliche Intelligenz?

Der Begriff Künstliche Intelligenz (KI) bezieht sich auf Computersysteme und Algorithmen, die in der Lage sind, Aufgaben zu erledigen, für die normalerweise menschliche Intelligenz erforderlich ist. Dazu gehört das Verfassen von Texten, die Analyse von Daten oder das Erstellen von Bildern und Musik. Computersysteme sollen verstehen, lernen, entscheiden und kommunizieren. Am Beispiel von ChatGPT (Generative Pre-trained Transformer) werden die Fortschritte der Künstlichen Intelligenz einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2. Was ist ChatGPT?

ChatGPT ist ein Sprachmodell des Unternehmens OpenAI, das in der Lage ist, Texte zu generieren und auf Fragen zu antworten, erforderlichenfalls auch durch Nachfragen im Kontext eines Dialogs. Benutzer können diese Systeme ähnlich wie Suchmaschinen nutzen. Im Gegensatz zu Suchmaschinen liefert ein Sprachmodell jedoch keine Quellen für weiterführende Informationen, die es dem Nutzer ermöglichen würden, sein Anliegen eigenständig zu lösen. Stattdessen gibt es strukturierte und verständliche Antworten.

3. Wie funktioniert ChatGPT?

ChatGPT wurde mit umfangreichen Textdaten (wie Büchern, Artikeln und Webseiten) trainiert. Es verwendet statistische Methoden, um die Wahrscheinlichkeit verschiedener Wörter und Phrasen im gegebenen Kontext abzuschätzen. Das Modell analysiert die Eingabe und berechnet basierend auf den erlernten sprachlichen Mustern und Zusammenhängen eine Wahrscheinlichkeitsverteilung für die nächsten Wörter. Anschließend wählt es das wahrscheinlichste Wort oder die wahrscheinlichste Phrase als Antwort aus. Die wahrscheinlichste Phrasenkombination wird in der Regel Sinn ergeben und kann zutreffend sein, mitunter aber auch kuriose Fantasie. Die Antworten von ChatGPT sind demnach nur der Wahrscheinlichkeit nach zutreffend, können aber als eine erste Orientierung oder Struktur dienen und sind immer zu hinterfragen.



Rechtsanwalt Daniel Eckart

4. Nutzung von ChatGPT in der Beratung

Angesprochen auf die Einsatzmöglichkeiten in der Beratung gibt ChatGPT an, es könne große Mengen an Finanzdaten verarbeiten, um Trends, Muster und Problembereiche zu identifizieren. Unternehmen könnten in Echtzeit auf relevante Informationen zugreifen und fundierte Entscheidungen treffen. Ein weiterer Vorteil der Verwendung von ChatGPT in der Unternehmensberatung bestehe darin, dass das System rund um die Uhr verfügbar sei. Unternehmen könnten jederzeit auf die Beratung zugreifen und dringende Fragen sofort beantworten lassen. Darüber hinaus könne ChatGPT Vertragsmuster erstellen. Der Anbieter von ChatGPT betont jedoch, dass es keine individuelle Rechtsberatung bieten oder unternehmensspezifischen Fragen beantworten könne.

ChatGPT kann damit nur eine Ergänzung zu einer qualifizierten herkömmlichen Beratung sein bzw. Beratern als Hilfsmittel dienen. Die Auswertung der Unternehmensdaten und insbesondere die Ergebnisse hängen unter anderem von den zur Verfügung gestellten Daten, den verfügbaren zusätzlichen Datenquellen der KI und der Formulierung der Anfragen ab. Die Identifizierung relevanter Daten und der kritische Umgang mit Quellen sind wesentliche Aufgaben für Berater. Berater haben vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum rechtmäßigen Umgang mit Daten. Sie haften für einen nicht rechtskonformen Umgang mit Daten und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Falschberatungen. Hinsichtlich der Speicherung von Nutzerdaten weist ChatGPT darauf hin, dass OpenAI die Daten, die für das Training von Modellen wie



ChatGPT verwendet werden, in eigenen Rechenzentren speichert und verarbeitet. Nähere Informationen über die genauen Standorte der Rechenzentren von OpenAI sind laut ChatGPT nicht öffentlich bekannt.

5. Haftung beim Einsatz von ChatGPT

Die Frage nach der Haftung hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Haftbar kann der Anbieter der KI-Technologie sein, insbesondere aber das Beratungsunternehmen, das KI in der Beratungspraxis einsetzt. Die Berater müssen sicherstellen, dass der Einsatz der KI den Anforderungen und Standards der Berufsregeln und Gesetze entspricht. Sie müssen auch die Ergebnisse und Empfehlungen angemessen bewerten und interpretieren. ChatGPT betont, dass es menschliche Expertise und Erfahrung nicht vollständig ersetzen könne, sondern als leistungsstarkes Werkzeug diene, das den Beratungsprozess ergänze und unterstütze. Eine Kombination aus ChatGPT und menschlicher Expertise könne aber zu besseren Ergebnissen in der Beratung führen. ChatGPT empfiehlt nachdrücklich, sich bei spezifischen rechtlichen Fragen an einen Rechtsanwalt zu wenden.

6. Fazit

Der Einsatz von ChatGPT kann eine wichtige Ergänzung und Arbeitshilfe sein. Es ist jedoch entscheidend, welche Daten ChatGPT zur Verfügung gestellt werden und ob die Übermittlung der Daten zulässig ist. Unerlässlich ist eine eingehende Kontrolle der Ergebnisse.

Die Antworten von ChatGPT basieren auf Wahrscheinlichkeiten und sollten daher stets von Experten auf ihre Verlässlichkeit geprüft werden. Ratsuchende sollten beachten, dass ChatGPT, wie auch bei der herkömmlichen Internetrecherche, nicht die Prüfung durch Experten bei der Beurteilung konkreter Einzelfälle ersetzen kann. Es kann jedoch als ergänzendes Werkzeug verwendet werden, um den Beratungsprozess zu unterstützen.

ESG-Anforderungen an Unternehmen aus Bankensicht

ESG-Kriterien, die für Umwelt (Environment), Soziales (Sozial) und Corporate Governance (Governance) stehen, sind zu einem wichtigen Thema in der Finanzwelt geworden. Insbesondere Banken stehen in der Verantwortung, ihre Kreditvergabe und Investitionen an diesen Kriterien auszurichten. Warum sind ESG-Kriterien aus Bankensicht so wichtig?

Die Kriterien berücksichtigen folgende Aspekte:

- **Umwelt** (z.B. Ressourcen und Artenschutz)
- **Soziales** (Arbeitsbedingungen und -sicherheit) und
- **Corporate Governance** (Schutz vor Ausbeutung und Korruption)¹.

ESG-Kriterien sind in den letzten Jahren immer wichtiger geworden, da Unternehmen und Investoren zunehmend Wert auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz legen. Banken müssen daher sicherstellen, dass sie ihre Kreditvergabe und Investitionen an diesen Kriterien ausrichten. Dies bedeutet, dass sie die Umweltauswirkungen von Unternehmen bewerten müssen sowie deren soziale Ausrichtung und die Qualität der Governance-Strukturen. ESG-Kriterien sind jedoch nicht nur aus ethischen Gründen wichtig, sondern auch als wichtiger Indikator für die finanzielle Stabilität eines Unternehmens.

Aus der EBA-Leitlinie für die Kreditvergabe werden Risiken für die finanzielle Lage der Kreditnehmer berücksichtigt, die aus den ESG-Kriterien hervorgehen.² Die ESG-Kriterien wirken sich auf das Geschäftsmodell, die Investitionen und die Kostenstrukturen des Unternehmens aus. Zwar wurden diese Aspekte bereits zuvor berücksichtigt, werden aber nun in der Neufassung unter den ESG-Aspekten betrachtet. Dies könnte zukünftig auch Einfluss auf das Rating der Banken haben.³

1. Warum sind die ESG-Aspekte für Banken relevant?

Die Banken fordern aufgrund der EBA-Leitlinie (EBA/GL/2020/06) bei einer Kreditvergabe die Berücksichtigung der ESG-Faktoren des Unternehmens. Dabei wird geprüft, ob das Unternehmen die ESG-Kriterien erfüllt. Insbesondere, ob in den Strategien für das Risikomanagement die ökologischen und nachhaltigen Kriterien erfüllt sind. Die Bank möchte mit den ESG-Kriterien das mit der Kreditvergabe verbundene Risiko reduzieren.



Consultant Merle Barth, plenovia

Investitionen in Unternehmen, die die ESG-Kriterien einhalten, können das Investitions- und Kreditrisiko reduzieren, da diese Unternehmen in der Regel widerstandsfähiger und stabiler sind. Sie überstehen Krisen mit höherer Wahrscheinlichkeit und erholen sich schneller. Banken, die diese Kriterien bei ihrer Kreditvergabe und ihren Investitionen berücksichtigen, können daher das Risiko ihrer Portfolios reduzieren und langfristige Renditen erzielen.⁴

Das Risiko setzt sich zusammen aus Haftungsrisiken in Bezug auf die Verursachung des Klimawandels, rechtlichen Veränderungen, Marktveränderungen durch Verbraucherpräferenzen oder beispielsweise Umstellungsrisiken auf eine CO₂-emissionsarme und klimaresiliente Wirtschaft. Zudem müssen Aspekte des gesellschaftspolitischen Wandels, der sich ständig verändern kann, berücksichtigt werden. Ein Beispiel ist der Krieg in der Ukraine, der zu einer Neubewertung der ESG-Kriterien von Unternehmen geführt hat, die von fossilen Rohstoffen abhängig sind.⁵

2. Welche ESG-Anforderungen haben Banken an Unternehmen

Banken werden zukünftig bei der Kreditvergabe und im Rahmen der regelmäßigen Überwachung von Kreditengagements die Einhaltung und Umsetzung dieser Kriterien bewerten und ihre Ratings entsprechend anpassen. Sie gewähren eine Übergangsfrist, in der das Unternehmen die Anforderungen umsetzen kann, sofern der Umsetzungsstand gegenüber der Bank transparent gemacht wird.⁶



3. Checkliste der Banken bei der Kreditvergabe unter ESG-Kriterien

- Informationen über die klimabezogenen und ökologisch oder anderweitig nachhaltigen Geschäftsziele der Kreditnehmer.
- Beurteilung, ob die zu finanzierenden Projekte der Kreditnehmer die Anforderungen der ESG-Kriterien erfüllen.
- Sicherstellung, dass die Kreditnehmer über die Bereitschaft und Kapazität verfügen die Zuweisung der Erträge an ökologisch nachhaltige Projekte oder Tätigkeiten angemessen zu überwachen und darüber zu berichten.
- Regelmäßige Überwachung der ordnungsgemäßen Zuweisung der Erträge (z. B. durch die Auflage, dass die Kreditnehmer bis zur Rückzahlung der betreffenden Kreditfazilität aktuelle Informationen über die Verwendung der Erträge übermitteln).

4. Fazit

ESG-Kriterien sind aus Bankensicht von großer Bedeutung, da sie ein Indikator für die finanzielle Stabilität von Unternehmen sind. Banken müssen sicherstellen, dass sie ihre Kreditvergabe und Investitionen anhand dieser Kriterien ausrichten, um das Risiko ihrer Portfolios zu reduzieren und langfristige Renditen zu erzielen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Unternehmen, die sich an ESG-Kriterien halten, in der Regel widerstandsfähiger und stabiler sind. Dies kann jedoch zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf führen, da diese Unternehmen oft höhere Investitionskosten haben und möglicherweise mehr Kapital benötigen, um diese Investitionen zu tätigen. Banken müssen daher sicherstellen, dass sie ihre Kreditvergabe anhand von ESG-Kriterien ausrichten, ohne die finanzielle Stabilität und Rentabilität ihrer Portfolios zu gefährden.

¹ IDW ES6 nF v. 27.9.2022 Rn. 20

² Holtkötter, D. (2023), ESG-Konformität in Sanierungskonzepten – IDW S6 in neuer Fassung

³ Volmer, P. (2023), DB 2023, 694

⁴ EBA/GL/2020/06, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

⁵ EBA/GL/2020/06, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

⁶ EBA/GL/2020/06, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Jubiläumsevent in Düsseldorf: BBR & plenovia feierten „25 Jahre Sanierungsberatung aus einer Hand“

Am 16. Juni 2023 fand die große Jubiläumsveranstaltung statt: Mit über 100 Gästen feierte die BBR gemeinsam mit ihrer Schwestergesellschaft plenovia im „Place to be“ in Düsseldorf „25 Jahre Sanierungsberatung aus einer Hand“.

In einer Talkrunde unter der Moderation der Wirtschaftsjournalistin Dr. Ulrike Krause gaben die Namenspartner Robert Buchalik und Dr. Utz Brömmekamp spannende Einblicke, wie die Idee der „Sanierungsberatung aus einer Hand“ vor 25 Jahren entstand und wie das Konzept in den Folgejahren stetig weiterentwickelt wurde.

Die Geschäftsführer und Gesellschafter Jochen Rechtmann, Dr. Jasper Stahlschmidt und Andreas Schmiege bereicherten die Diskussion mit Blick auf die Herausforderungen der Zukunft.

Die Location bot einen sensationellen Blick über die Dächer Düsseldorfs. In herrlich sommerlicher Atmosphäre genossen die Gäste auf der Dachterrasse bei kühlen Getränken und einem leckeren Flying Buffet nicht nur eine fantastische Aussicht, sondern vor allem den netten Austausch und die guten Gespräche.



Oben links: Robert Buchalik, Dr. Utz Brömmekamp (v.l.n.r.)

Mitte: Jochen Rechtmann, Dr. Jasper Stahlschmidt, Robert Buchalik, Dr. Utz Brömmekamp, Andreas Schmiege (v.l.n.r.)

Unten rechts: Dorothee Heckemann, Dr. Ulrike Krause (v.l.n.r.)



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

Jetzt anschauen



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht



Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

10.08.2023, 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de